

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Hessen



EINE HANDLUNGSEMPFEHLUNG
FÜR DIE BEHÖRDLICHE PRAXIS



Grußwort	3
1. Definition, Personenpotenzial, Vorgehensweise	5
2. Gefährdungsbewertung	7
3. Verhaltensempfehlungen und Eigensicherungsmaßnahmen	8
4. Malta-Masche	12
5. Legaler Waffenbesitz	14
6. Staatsangehörigkeitsausweis; Eintragung in das sog. EStA-Register	16
7. Pass- und Personalausweisrecht	18
8. Beglaubigungsbegehren	19
9. Vollstreckung	20
10. Ansprechpartner zum Thema „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	22
Impressum	24

Sie werden als Verschwörungstheoretiker, harmlose Spinner oder Papierterroristen bezeichnet, weil sie Behörden, Ämter und andere öffentliche Stellen mit einer Flut aus Anträgen, Beschwerden und Widersprüchen überschwemmen. Die Rede ist von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“. Sie lehnen die Bundesrepublik Deutschland als Staat sowie Rechtssystem und Staatsorgane ab. Diejenigen, die zugleich Rassismus oder Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, übersteigerten Nationalismus oder völkischen Kollektivismus propagieren, sind als rechtsextremistisch anzusehen.



Mitunter widersetzen sich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ behördlichen Maßnahmen und leisten passiven oder aktiven Widerstand. Dieser äußert sich beispielsweise in der Verweigerung des Vorzeigens amtlicher Dokumente bei Kontrollmaßnahmen, der Weigerung, kommunale Abgaben und Gebühren zu entrichten oder der Ignoranz gegenüber gerichtlichen Pfändungsbeschlüssen. Vertreter oder Fürsprecher der Szene versenden umfangreiche vermeintlich juristische Schreiben an die betroffenen Behörden, welche die hoheitliche Legitimität oder die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten in Abrede stellen. Der Schriftwechsel soll dazu dienen, Verwirrung zu stiften, um staatliche Stellen von ihrem rechtlich gebotenen Handeln abzulenken sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch vermeintliche Schadensersatzforderungen und Drohungen einzuschüchtern. Einige „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ versuchen, ihre Ideologie mit Nachdruck und unter Anwendung von Gewalt zu verteidigen und durchzusetzen. Dadurch werden die Sicherheitsbelange unseres Landes tangiert. Ich habe daher bereits im Dezember vergangenen Jahres die hessischen Behörden gebeten, alle vorhandenen und zukünftigen Erkenntnisse zu „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ an das jeweils zuständige Polizeipräsidium (Staatsschutzkommissariat) zu übermitteln, sofern andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Selbstverständlich kann auch das Landesamt für Verfassungsschutz entsprechend den gesetzlichen Vorschriften benachrichtigt werden.

Mit der vorliegenden Broschüre möchte ich alle betroffenen Behörden in Hessen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Informationen und Hilfestellungen unterstützen und deren Handlungssicherheit stärken, um möglichen Gefahren zu begegnen.

Ihr

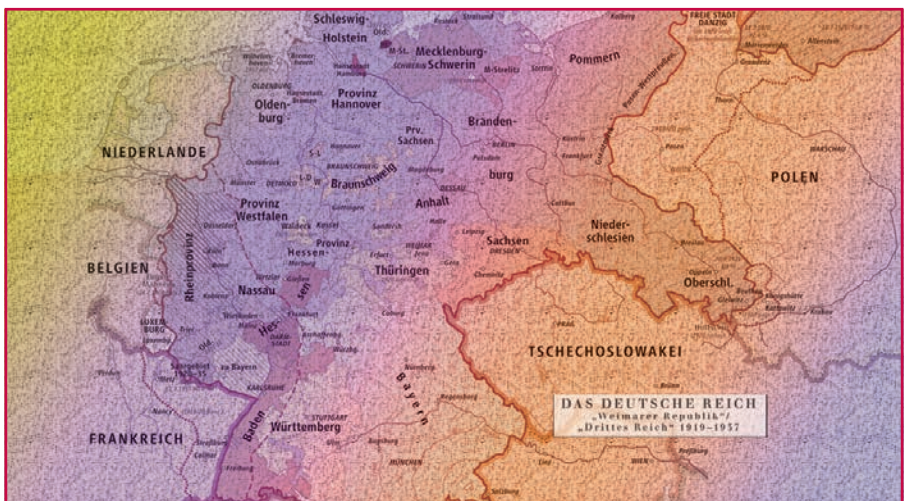
A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Peter Beuth'. The signature is stylized and fluid.

Peter Beuth
Hessischer Minister des Innern und für Sport

1. DEFINITION PERSONENPOTENZIAL • VORGEHENSWEISE

DEFINITION

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen die Bundesrepublik Deutschland als Staat sowie deren Rechtssystem und Staatsorgane nicht anerkennen. Dem Grundgesetz und dem freiheitlichen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland sowie ihren demokratisch gewählten Repräsentanten wird von „Reichsbürgern“ die Legitimation abgesprochen. Dabei berufen sie sich unter anderem auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht. „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sehen sich in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend. Sie sind deshalb in hohem Maße bereit, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu begehen. „Selbstverwalter“ behaupten nicht ein Weiterbestehen des Deutschen Reiches, sondern erklären ein von der Bundesrepublik Deutschland gänzlich unabhängiges Hoheitsgebiet.



Die Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ist heterogen und zersplittert. In ihrer fundamentalen Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer gesamten Rechtsordnung ist sich diese Szene jedoch einig. Als rechtsextremistisch werden dabei jene Aktivitäten bewertet, die beispielsweise neben der Fortexistenz des Deutschen Reiches zugleich rechts-extremistische Elemente wie Rassismus oder Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, übersteigerten Nationalismus und völkischen Kollektivismus propagieren. Für die Verwirklichung ihrer Ziele tritt die „Reichsbürgerbewegung“ aktiv ein, z.B. mit Werbeaktivitäten oder mit aggressiven Verhaltensweisen gegenüber den bundesdeutschen Gerichten und Behörden. Bestrebungen, die eine derart grundsätzliche Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Gesetze und Institutionen beinhalten, bieten hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte zu einer Einstufung als verfassungsfeindliche Bestrebungen für eine Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden. Die „Reichsbürgerbewegung“ wird deshalb seit dem 22. November 2016 durch den Verfassungsschutz beobachtet.

PERSONENPOTENZIAL

Das gegenwärtig erhobene Personenpotenzial unterliegt einer dauerhaften Überprüfung durch die hessischen Sicherheitsbehörden. Derzeit (Stand: 31. März 2017) gehen die hessischen Sicherheitsbehörden von rund 700 „Reichsbürgern“ in Hessen aus.

VORGEHENSWEISE

Immer häufiger kommt es vor, dass Schreiben von „Reichsregierungen“ oder „Reichsbürgern“ u. a. an Verwaltungen und Polizeidienststellen verschickt werden. Unter Hinweis auf ihre „Reichsbürgerschaft“ zweifeln die sogenannten „Reichsbürger“ amtliche Bescheide an, verweigern Bußgeldzahlungen, wollen keine Gebühren zahlen oder werfen den Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern rechtswidriges Handeln vor. Häufig werden auch „Reichsausweise“ sowie „Reichsführerscheine“ als Ausweispapiere verwendet, die im Internet gegen Bezahlung bestellt werden können. Der Personalausweis wird von diesen Personen bewusst abgelehnt und bei Pass- und Personalausweisbehörden aber auch anderen Behörden abgegeben. Das Ziel der „Reichsbürger“ ist u. a. Verwirrung zu stiften, um staatliche Stellen von ihrem rechtlich gebotenen Handeln abzulenken. Geht man auf deren Argumentation ein und will diese widerlegen, so ist es nicht selten der Fall, dass Erläuterungen der Rechtsfragen zu weiteren Schritten der Antragssteller führen. Häufig wird dabei auch mit rechtlichen oder sonstigen Konsequenzen gedroht. Nicht selten kommt es zu Beschimpfungen und Bedrohungen. Rechtsansprüche gegen „Reichsbürger“ müssen oftmals mittels Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, dass „Reichsbürger“ im Falle einer solchen Maßnahme Gewalt anwenden können.

2. GEFÄHRDUNGS- BEWERTUNG

Die insbesondere in jüngster Vergangenheit bekanntgewordenen Ereignisse im Zusammenhang mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ und der festzustellende Anstieg der durch „Reichsbürger“ begangenen Gewaltstraftaten im Bundesgebiet machen deutlich, dass die Anhänger der Szene sich offenbar nicht mehr nur damit begnügen, ihre mitunter schwer nachvollziehbare Ideologie für sich auszuleben und das deutsche Rechtssystem mittels pseudouristischer Schritte zu behindern, sondern vielmehr versuchen, ihre Ideologie auch mit Nachdruck und zum Teil unter Anwendung von Gewalt zu verteidigen.

Je nach Grad der Ideologisierung bzw. Emotionalisierung dieser Klientel ist neben einer hohen verbalen Aggression, unter anderem in Form von Beleidigungen, Bedrohungen, Diskreditierungen oder ähnlichem, auch die Anwendung von körperlicher Gewalt zum Nachteil von Vertretern staatlicher Autorität einzukalkulieren. In Einzelfällen muss in Betracht gezogen werden, dass auch vor dem Einsatz von (Schuss-)Waffen gegen behördliche Befugnissträger zum Schutz der eigenen Ideologie nicht zurückgeschreckt wird.



3. VERHALTENS- EMPFEHLUNGEN UND EIGENSICHERUNGS- MASSNAHMEN

Zu Vorfällen mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ kann es in allen Behörden und Verwaltungen, aber auch darüber hinaus im Privatleben kommen. Da die Betroffenen oftmals nicht mit derartigen Aktivitäten bzw. einem solchen Auftreten rechnen, haben die „Reichsbürger“ oft das Überraschungsmoment auf ihrer Seite. Demzufolge ist es, insbesondere im öffentlichen Bereich, von hoher Bedeutung, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden und Verwaltungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten über die in dortigem Zuständigkeitsbereich agierenden „Reichsbürger“ – mit denen sie im Rahmen ihrer Berufsausübung zusammenkommen – über deren Identität und jeweiligen Verhaltensweisen Kenntnis erlangen.

Die Erfahrungen zeigen, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Argumenten der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ nicht zielführend ist. Daher gilt als Handlungsempfehlung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich weder im Schriftverkehr noch in Telefongesprächen auf eine Diskussion um die rechtmäßige Gründung der Bundesrepublik Deutschland u.a. einzulassen und die Verwaltungstätigkeit gemäß der geltenden Rechtslage fortzusetzen.



EMPFEHLUNGEN IM KUNDENKONTAKT (PERSÖNLICH/TELEFONISCH)



- ❑ Treten Sie ruhig, sicher und selbstbewusst auf. Wenn Sie ruhig wirken, sind Sie sicherer in Ihren Handlungen und wirken meist auch beruhigend auf andere.
- ❑ Verwenden Sie keinen Humor und keine Ironie, bleiben Sie sachlich.
- ❑ Bestätigen Sie „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ nie in Ihrer Argumentation.
- ❑ Versuchen Sie nicht, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zu „therapieren“.
- ❑ Lassen Sie sich auf keine Diskussion ein.
- ❑ Reagieren Sie nicht auf Proklamationen und Erklärungen.
- ❑ Stellen Sie den eigenen Handlungsauftrag immer wieder in den Vordergrund.
- ❑ Stellen Sie die zu erwartenden Konsequenzen für den „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ schnell, kurz und prägnant dar, bevor sich überhaupt eine inhaltliche Diskussion entwickeln kann.
- ❑ Vermeiden Sie Fachtermini und Erläuterungen von Gesetzestexten.
- ❑ Geben Sie keine Vorzugsbehandlung und handeln Sie streng nach dem Dienstweg.
- ❑ Lassen Sie die „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ nicht im Unklaren und kommunizieren Sie möglichst klar und transparent, dass man ihren Ausführungen nicht folgen könne. Abgrenzung schafft hier Klarheit und sorgt für Echtheit gegenüber dem Klienten. („Ja, ich habe deutlich verstanden, dass Sie das vollkommen anders sehen, bitte nehmen Sie aber auch zur Kenntnis, dass meine Position, wie bereits erwähnt, eine grundlegend andere ist und sich eine weitere Diskussion deshalb erübrigt!“ oder „Ich habe Sie verstanden, aber wie bereits festgestellt, werden wir an dem Punkt nicht übereinkommen, weshalb ich darüber nicht mehr mit Ihnen reden möchte!“).
- ❑ Geben Sie Ihrem Gegenüber das Gefühl, ihn als Menschen ernst zu nehmen und keine unsachliche pauschale Personenkritik zu üben („Sie spinnen doch!“), andererseits aber gleichzeitig konsequent die Haltung und Argumentation der „Reichsbürger“-Attitüde sanktionieren („Was Sie da sagen, kann ich nicht akzeptieren.“). Konkrete Verhaltenskritik ist somit erlaubt, ja sogar erforderlich, um Ihre Sicht in der Sache zu verdeutlichen („Nein, wie ich schon erwähnte, bin ich nicht mehr bereit, mich auf Ihre Diskussion einzulassen!“).
- ❑ Es ist legitim, wenn Sie dem „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ins Wort fallen. Bleiben Sie dabei freundlich und sachlich in der aktuellen Situation. Eine klare Abgrenzung („Das interessiert mich nicht, das sagten Sie bereits, wir beide haben jetzt hier aber Folgendes zu regeln ...“) und Rückführung zum aktuellen Geschehen ist deshalb oftmals unvermeidlich.

EMPFEHLUNGEN IM SCHRIFTVERKEHR



- ❑ Reagieren Sie schnell und konsequent auf Anträge.
- ❑ Geben Sie auf konkret gestellte Anträge nur eine kurze schriftliche Antwort, da Erläuterungen der Rechtsfragen die Antragsteller nicht überzeugen und in der Regel weitere Schreiben und Anfragen nach sich ziehen.
- ❑ Melden Sie Schreiben mit rechtsextremem oder verfassungsfeindlichem Inhalt unverzüglich den Verfassungsschutzbehörden und/oder der Polizei.

EMPFEHLUNGEN BEI VERBALEN ANGRIFFEN



- ❑ Wenn Sie verbal angegriffen werden, seien Sie sich Ihrer Position bewusst und zeigen Sie deutlich, was Sie wollen.
- ❑ Halten Sie Kontakt zu Ihrem Gegenüber. Stellen Sie Blickkontakt her und versuchen Sie, die Kommunikation herzustellen.
- ❑ Provozieren Sie nicht. Reden Sie laut, ruhig und deutlich.
- ❑ Können Sie den Konflikt nicht beilegen, rufen Sie eine Kollegin oder einen Kollegen, um Öffentlichkeit zu erzeugen. Wenn Ihre Besucherin oder Ihr Besucher das Büro nach Aufforderung nicht verlassen will, gehen Sie selbst und rufen den Sicherheitsdienst (sofern im Haus vorhanden) oder ggf. die Polizei.
- ❑ Nutzen Sie konsequent die Möglichkeit der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch Verhängung von Bußgeldern und deren Vollstreckung im Verwaltungswege.
- ❑ Zeigen Sie Beleidigungen, Bedrohungen und weitere strafrechtlich relevante Verhaltensweisen von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden an.

EMPFEHLUNGEN BEI KÖRPERLICHEN ANGRIFFEN



- ❑ Ziehen Sie sich sofort zurück, machen Sie auf Ihre Lage aufmerksam.
- ❑ Vermeiden Sie Körperkontakt! Ihre Gesundheit ist wichtiger als die Akten oder die Zimmereinrichtung.
- ❑ Lösen Sie Alarm aus. Informieren Sie den Sicherheitsdienst und wählen Sie den Polizeinotruf 110.

HINWEISE ZUR VERMEIDUNG VON GEFAHRENLAGEN AM ARBEITSPLATZ FÜR BEHÖRDEN MIT PUBLIKUMSVERKEHR

- ▶ Bereiten Sie sich bei planbaren Terminen mit bekannten „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ auf mögliche Gefährdungssituationen vor.
- ▶ Empfangen Sie nach Möglichkeit immer nur eine Person in Ihrem Büro.
- ▶ Empfangen Sie problematische Personen ggf. nur in Anwesenheit eines oder mehrerer weiterer Kollegen im Büro.
- ▶ Erkante gewaltgeneigte „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ immer nur nach Terminankündigung empfangen und ggf. durch Mitarbeiter im Haus begleiten lassen. Lassen Sie die Person nicht unbeaufsichtigt.
- ▶ Vereinbaren Sie mit Kollegen ggf. ein Signal, um entsprechende Gefahrensituationen auch versteckt mitteilen zu können.
- ▶ Richten Sie ggf. feste Interventionsteams aus dem Kollegenkreis für Gefahrenlagen ein, die eine schnelle Intervention im Rahmen der „Jedermann-Rechte“ durchführen können (z.B. vorläufige Festnahme gem. § 127 StPO, Notwehr gem. § 32 StGB, Selbsthilfe gem. § 229 BGB).
- ▶ Halten Sie in kritischen Gesprächssituationen die Türen zu Bereichen mit Publikumsverkehr grundsätzlich geschlossen, um Solidarisierungseffekte zu verhindern.
- ▶ Achten Sie in Wartezonen auf ausreichende Beleuchtung, damit Handlungsabläufe rechtzeitig erkannt werden können.
- ▶ Ihr Arbeitsplatz sollte eine ausreichende Distanz zwischen Ihnen und Ihrem Gegenüber ermöglichen, um Übergriffe zu erschweren.
- ▶ Berücksichtigen Sie bei der Gestaltung des Büros persönliche Fluchtwege, um in Bedrängnissituationen schnell ausweichen zu können.
- ▶ Räumen Sie Gegenstände, die vom Gegenüber als Waffe eingesetzt werden können, nach Möglichkeit weg. Verstauen Sie insbesondere Scheren, Locher, Hefter usw.
- ▶ Bei begründeten Verdachtsfällen einer Bewaffnung Ihres Gegenübers bringen Sie sich und Ihre Kollegen in Sicherheit und informieren Sie sofort die Polizei.
- ▶ Nutzen Sie die Möglichkeit einer verhaltensorientierten Beratung durch Ihre örtliche Polizeidienststelle.
- ▶ Besprechen Sie kollegiale Hilfe. Vereinbaren und üben Sie ein gemeinsames Vorgehen an Ihrem Arbeitsplatz.

4. MALTA-MASCHE

Das sogenannte Malta-Inkasso funktioniert dergestalt, dass die „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ Schulden eines Behördenmitarbeiters erfinden und diese in das Online-Handelsregister Uniform Commercial Code (UCC) eintragen. Dieses kann auch unter der Internetadresse (<https://fortress.wa.gov/dol/ucc/>) eingesehen werden. Dort muss nur angegeben werden, dass der Schuld bislang nicht widersprochen wurde. Anschließend werden die Forderungen an ein von „Reichsbürgern“ gegründetes Inkassounternehmen abgetreten. Dieses bekommt dann von einem Gericht in Malta die Berechtigung, die erfundenen Schulden in Deutschland einzutreiben. Dabei wird regelmäßig weder die Richtigkeit der Angaben noch die Echtheit der vorgelegten Dokumente geprüft. Zwischen dem 15. und dem 30. Tag nach der Zustellung mussten die Betroffenen bisher persönlich und mit einem in Malta zugelassenen Anwalt in Malta erscheinen und die Ansprüche bestreiten, ansonsten erging ohne Schlüssigkeitsprüfung ein in Deutschland vollstreckbares Urteil. Bei der Suche nach dem für die Anerkennung und Vollstreckung örtlich zuständigen Gericht in Malta kann auf den Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen zurückgegriffen werden. Sofern die Forderung unwidersprochen blieb, konnte das Verfahren letztlich in einem Versäumnisurteil münden. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat die maltesische Regierung der deutschen Bundesregierung in der Zwischenzeit zugesichert, dass eine solche Vorgehensweise nicht mehr praktiziert wird. Ob eine Vollstreckung gegen einen Amtsinhaber möglich wäre, durfte ohnehin bezweifelt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 über den Europäischen Vollstreckungstitel findet nur in Zivil- und Handels-sachen Anwendung. Schon daran dürfte es bei (abgetretenen) Ansprüchen von Privatpersonen gegen deutsche Amtsträger wegen ihrer hoheitlichen Tätigkeit fehlen (vgl. die Ausführungen der Bundesregierung in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, Drucksache 18/9978).

Seit Anfang 2015 sind bereits bei verschiedenen deutschen Gerichten in mehreren Bundesländern Zustellungsersuchen aus Malta eingetroffen. Nach Auffassung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und des Auswärtigen Amtes (AA) sind jedoch europäische Zivilrechtsverordnungen auf diese Forderungen nicht anwendbar, da es

sich dem Grunde nach um (behauptete) Amtshaftungsansprüche handelt. Laut BMJV handelt es sich bei dem Versuch, die erhobenen Behauptungen von Forderungen gegen Träger staatlicher Gewalt im Rahmen ihres hoheitlichen Handelns in einem Zivilverfahren titulieren zu lassen, um Betrugsversuche. Den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird daher nahegelegt, solche Versuche des Prozessbetrugs zur Anzeige zu bringen. In einem Schreiben des AA an alle Landesjustizverwaltungen werden diese gebeten, sämtliche dort im Geschäftsbereich bekannt gewordenen Fälle an das AA zu übermitteln, damit diese Fälle von der deutschen Botschaft in Valletta mit der dortigen Generalstaatsanwaltschaft aufgenommen werden können. Zudem teilte das AA mit, dass Eintragungen ausländischer Amtsträger in das oben genannte UCC Register grundsätzlich unzulässig seien. Daher könnten deutsche Behörden problemlos formlose Löschanträge stellen. Hierzu gibt es bei dem UCC folgende Kontaktperson:

Jackie Gansberg
 Notary Public Program;
 Uniform Commercial Code Program
 POB 9660; Olympia, Washington 98507-9660
 E-Mail: ucc@dol.wa.gov
 Tel.: (360) 664 1503

Löschanträge könnten unmittelbar per E-Mail an diese gerichtet werden. Wichtig sei bei der Beantragung die Übermittlung der File Number, Datum und Namen der betroffenen Personen - hier sollten nach Eindruck des AA Angaben sowohl zum Antragsteller (Secured Party) wie auch zum Belasteten (Debtor) gemacht werden. Das AA teile mit, dass so bereits mehrere Eintragungen gelöscht werden konnten.

Allein die Anzeige eines Betrugsversuches beseitigt bei einem vollstreckbaren Titel nicht die Möglichkeit der Vollstreckung in das Privatvermögen. Jedoch könnten nach Auskunft des AA auf dieser Grundlage mittels strafrechtlichen Rechtshilfeersuchens die maltesische Generalstaatsanwaltschaft die Rechtsaktivitäten dieser Inkassounternehmen in Malta für einen zunächst auf 135 Tage festgesetzten Zeitraum aussetzen. Grundsätzlich kann in diesen Fällen für die Rechtsverteidigung seitens des Dienstherrn Rechtsschutz gewährt werden.

Derzeit sind keine Fälle bekannt, in welchen es zu Vollstreckungen bzw. Vollstreckungsversuchen gegenüber deutschen Amtsträgern gekommen ist. Das Hessische Ministerium der Justiz steht diesbezüglich mit der Bundesregierung in Kontakt.

5. LEGALER WAFFENBESITZ

Einige „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind sogenannte Legalwaffenbesitzer. Das bedeutet, dass sie beispielsweise als Jäger, Sportschütze und/oder Waffensammler im Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse sind. Dies deckt sich mit der bundesweiten Feststellung, dass der Szene eine „hohe Waffenaffinität“ bescheinigt wird. Aufgrund der legalen Möglichkeiten, auf Waffen und Munition zuzugreifen, ist von einem hohen Gefahrenpotenzial der Gruppe auszugehen. Dies gilt in besonderem Maße deshalb, weil das staatliche Gewaltmonopol nicht anerkannt und im Gegenzug die eigene Wehrhaftigkeit und ein angebliches Recht auf den bewaffneten „Widerstand“ propagiert wird.

Aufgrund der sicherheitsbehördlichen Gefährdungseinschätzung und der Waffenaffinität von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ kommt der Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nach § 5 des Waffengesetzes (WaffG) besondere Bedeutung zu. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen oder Munition nur solchen Personen eröffnet werden, bei denen keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie diese nicht im Einklang mit der Rechtsordnung einsetzen werden. Daher besitzen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und c WaffG Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden bzw. Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

Die Ablehnung der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland durch „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ steht im Widerspruch zu den waffenrechtlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit. Wer die hiesige Rechtsordnung für sich als unverbindlich ansieht, bietet keine Gewähr, mit Waffen nur so umzugehen, wie es diese Rechtsordnung zulässt. Auch die strengen Regeln zum Umgang mit und zur Aufbewahrung von Waffen sind Teil der Rechtsordnung, die „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ für sich als unverbindlich betrachten. Dies lässt befürchten, dass sich diese Personen nicht an die

Vorgaben des Waffengesetzes halten werden. „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ besitzen daher - vorbehaltlich der im jeweiligen Einzelfall von der zuständigen Waffenbehörde vorzunehmenden Prüfung der Versagens- oder Widerrufsgründe - nicht die waffenrechtliche Zuverlässigkeit.



Sofern eine Zuordnung zur „Reichsbürgerbewegung“ aufgrund eigener waffenbehördlicher Erkenntnisse eindeutig ist, sollte umgehend ein Verfahren zur Versagung bzw. zum Widerruf der Waffenerlaubnis wegen fehlender waffenrechtlicher Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und c WaffG eingeleitet und der Betroffene angehört werden. Ist eine Zuordnung zweifelhaft, sollte die Erkenntnismitteilung der Sicherheitsbehörden (Hessisches Landeskriminalamt - HLKA, Landesamt für Verfassungsschutz - LfV) abgewartet und in die Gesamtwürdigung einbezogen werden. In jedem Fall sollte vor der Anhörung zur Versagung bzw. zum Widerruf mit der Polizei Kontakt aufgenommen werden, um mögliche weitere Schritte abzustimmen. Andere, eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründende Tatbestände bleiben unberührt. Sofortige Sicherstellungen nach § 46 Abs. 4 WaffG sind in Fällen möglich, in denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass entweder bereits durch die behördliche Konfrontation mit einem möglichen Erlaubniswiderruf eine Verschärfung der Situation zu befürchten ist und/oder der Betroffene die Waffen beiseiteschaffen wird. Entsprechende Maßnahmen sollten nur in enger Abstimmung mit der Polizei durchgeführt werden.

Insbesondere in Fällen, in denen Betroffene bereits gewalttätig wurden, Drohungen aussprachen oder besonders renitent gegenüber Behörden auftraten, sollte konsequent auch vom Mittel des präventiven Waffenbesitzverbotes nach § 41 WaffG Gebrauch gemacht werden. Zur Gewährleistung eines möglichst einheitlichen Vorgehens können den Waffenbehörden vorliegende Einzelfälle im Rahmen von „Fallkonferenzen“ gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden (Regierungspräsidien, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport), ggf. unter Beteiligung von Vertretern der Sicherheitsbehörden, erörtert werden.

6. STAATSANGEHÖRIGKEITSAUSWEIS; EINTRAGUNG IN DAS SOG. ESTA-REGISTER


Zur Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises beantragen die „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ häufig mit zweifelhaften und wechselnden Begründungen die Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 30 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG); der Staatsangehörigkeitsausweis wird dabei oftmals aufgrund der Farbe des amtlichen Vordrucks als „gelber Schein“ bezeichnet. Entsprechend dem im Verwaltungsprozess erforderlichen allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis wird von der Rechtsprechung im Rahmen von Feststellungsverfahren nach § 30 Abs. 1 StAG als Ausdruck eines allgemeinen ungeschriebenen Rechtsgrundsatzes auch imilverwaltungsverfahren vor Behörden ein schutzwürdiges Sachbescheidungsinteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers an der von ihm beantragten Amtshandlung gefordert (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 14. März 2016, Az.: VG 8 K 4832/15). In Fällen, in denen offensichtlich und ohne nachvollziehbaren Sachgrund die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises beantragt wird, da zum Beispiel die vorgelegten Nachweise keine Zweifel am Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit zulassen oder die Staatsangehörigkeit auch nicht von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde oder anderen Behörden in Frage gestellt wird, liegt in der Regel ein entsprechendes Sachentscheidungsinteresse nicht vor. Sofern von „Reichsbürgern“ oder „Selbstverwaltern“ die Feststellung der Staatsangehörigkeit des „Königreichs Preußen“ oder einer anderen erfundenen Staatsangehörigkeit beantragt wird, bietet die deutsche Rechtsordnung außerhalb des Feststellungsverfahrens nach § 30 StAG keine Anspruchgrundlage für eine derartige Feststellung (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 22. November 2016, Az.: 19 A 1457/16; VG Frankfurt am Main, Gerichtsbescheid vom 28. September 2016, Az.: 1 K 3750/15.F).

Neben der Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen beantragen die „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ nach § 33 Abs. 1 StAG oftmals auch die Eintragung des Erwerbs ihrer deutschen Staatsangehörigkeit in das vom Bundesverwaltungsamt geführte Register für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (sog. EStA-Register). In der Regel wird gefordert, dass die Eintragung als Erwerbsgrund das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom

22. Juli 1913 enthält. Bis zum 1. November 2016 war es mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage umstritten, ob der Grund für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit überhaupt in dieses Register eingetragen werden durfte bzw. musste. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) wurde § 33 Abs. 2 Nr. 2 StAG dahingehend geändert, dass nunmehr u.a. auch der Rechtsgrund des Erwerbs der Staatsangehörigkeit in das Register eingetragen werden muss. Dabei können jedoch nur noch abstrakte Erwerbstatbestände eingetragen werden, also z.B. „Erwerb durch Geburt“; eine Angabe der Rechtsgrundlage erfolgt nicht. Die bislang oftmals begehrte Eintragung „Erwerb nach § 4 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz für das Deutsche Reich – RuStAG“ ist aufgrund dieser Änderung daher nicht mehr möglich.

Darüber hinaus wird u.U. auch ein entsprechender Eintrag in das Melderegister begehrt. Auch dort ist er weder rechtlich zulässig noch technisch möglich.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



Staatsangehörigkeitsausweis

Vorname(n), Familienname, Geburtsname _____

geboren am _____ in _____

Wohnort _____

ist deutsche(r) Staatsangehörige(r).

Dieser Ausweis gilt bis zum _____
-entfällt-

Ort, Datum
Anklam, den 24.02.2009

Landkreis Ostvorpommern
-Die Landrätin-

Im Auftrag
Scheffler
Scheffler



7. PASS- UND PERSONAL-AUSWEISRECHT

In den Pass- und Personalausweisbehörden tritt der Personenkreis, bei dem von einer Zugehörigkeit zu den „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ ausgegangen wird, mit unterschiedlichen Anliegen auf. Immer häufiger werden den Pass- und Personalausweisbehörden Ausweisdokumente von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ entweder persönlich oder per Post zurückgegeben. Als Begründung werden z.B. Eintragungen in Pässen und Personalausweisen beanstandet, die nach Auffassung der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zur Ungültigkeit der Ausweisdokumente führen würden. Häufig wird die Eintragung der Staatsangehörigkeit „Deutsch“ nicht akzeptiert und eine Eintragung der Staatsangehörigkeit „Preußisch“ beantragt. Nicht selten wird die Einziehung von in der Gültigkeit abgelaufenen, aber auch von noch gültigen Ausweisdokumenten beantragt. Dabei weisen in nicht wenigen Fällen die zurückgegebenen Ausweise Beschädigungen auf, die zur Ungültigkeit des Ausweisdokumentes führen, wie z.B. Brandspuren oder offensichtliche Beschädigungen des integrierten Sicherheitsfadens an dem plastifizierten Datenträger, die die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber selbst vorgenommen hat. Weitere Antragsbegehren der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind die Kündigung der „Personaleigenschaft“ oder die Löschung des „Personalkontos“.

Im Fall der Rückgabe von Ausweisdokumenten wird in Bezug auf den Betroffenen der Verstoß gegen die Ausweispflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) zu prüfen sein, der nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Zu den von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ vorgetragenen Gründen, die nach deren Auffassung zur Ungültigkeit der Ausweisdokumente führen würden, sollte es in der Regel ausreichen, darauf hinzuweisen, dass die Ausweisdokumente den rechtlichen Vorgaben des Pass- und Personalausweisgesetzes entsprechen. Beschädigungen an Pässen und Personalausweisen, die die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber offensichtlich selbst vorgenommen hat, führen zur Ungültigkeit des Ausweises; über die Sicherstellung und Einziehung des Ausweisdokumentes ist von der zuständigen Pass- und Personalausweisbehörde im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.

8. BEGLAUBIGUNGS- BEGEHREN

Gelegentlich wenden sich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ an Verwaltungen und legen „Urkunden“ und andere Dokumente zur Beglaubigung vor oder begehren eine Unterschriftsbeglaubigung nach §§ 33 und 34 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Die Inhalte der Dokumente stehen regelmäßig im Widerspruch zu den Bestimmungen des Grundgesetzes und der Gesetze. Beispielsweise steht in diesen Dokumenten „das Grundgesetz der BRD ist keine Verfassung“ oder es wurde die Beglaubigung einer Unterschrift auf einer sogenannten „Urkunde, Umsetzung Artikel 146 GG - Die Macht geht vom Volke aus“ beantragt.

Anträge auf Vornahme einer Beglaubigung von Dokumenten oder der Unterschrift auf Schriftstücken, deren Inhalt im Widerspruch zu den Bestimmungen des Grundgesetzes und der Gesetze stehen, sind abzulehnen. Besondere Vorsicht ist bei veränderten Urkunden, die den Eindruck eines öffentlichen Dokumentes erwecken, geboten.

Außerhalb des Anwendungsbereiches der §§ 33 und 34 HVwVfG sind Fälle bekannt geworden, in denen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ die Ausstellung von Apostillen oder die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden zur Vorlage im Ausland beantragen, um damit Dokumentenmissbrauch zu begehen. Beispielsweise wird die Ausstellung einer Geburtsurkunde ohne Angaben der Eltern nach § 59 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) beantragt. Mit der Begründung, dass diese Urkunde für das Ausland benötigt wird, lässt die bzw. der Betroffene auf dieser Urkunde eine Apostille anbringen. Anschließend wird die Urkunde von der bzw. dem Betroffenen selbst mit einem Passbild versehen und bei der Verwaltung einer Kirchengemeinde zum „Abstempeln“ vorgelegt. Dieses „Werk“ wird sodann missbräuchlich als Reise- und Ausweisdokument benutzt.

9. VOLLSTRECKUNG

Die jüngsten Vorkommnisse verdeutlichen, dass Anhänger der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in hohem Maße bereit sind, Verstöße gegen die Rechtsordnung, zum Teil auch unter Anwendung von Gewalt, zu begehen. Bei Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) besteht daher auf Seiten der Vollstreckungsbehörden aus Gründen der „Eigensicherung“ der Vollzugskräfte sowie des Schutzes zugezogener Zeugen und Hilfspersonen (vgl. § 8 HessVwVG) ein nachvollziehbares Bedürfnis, Kenntnis davon zu erlangen, ob es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine Person handelt, die der „Reichsbürgerbewegung“ angehört.

Liegen bei der Vollstreckungsbehörde Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner der „Reichsbürgerbewegung“ angehört, kann sie zunächst bei anderen Stellen ihres Rechtsträgers (Stadt, Gemeinde oder Landkreis) Erkundigungen einziehen, ob diesen bekannt ist, dass die von einem Vollstreckungsverfahren betroffene Person zu den „Reichsbürgern“ oder „Selbstverwaltern“ gehört. Diese Anfrage ist nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) zulässig, wenn keine von der Vollstreckungsbehörde zu beachtenden Rechtsvorschriften einer Mitteilung an die andere Stelle entgegenstehen, dass ein Vollstreckungsverfahren gegen die betroffene Person anhängig ist. Das personenbezogene Datum der betroffenen Person, das die Zugehörigkeit zur „Reichsbürgerbewegung“ zum Inhalt hat, kann bei den öffentlichen Stellen, zum Beispiel bei der Pass- und Personalausweisbehörde für die Erfüllung der eigenen Aufgaben gespeichert sein (§ 11 Abs. 1 Satz 1 HDSG). Die Auskunft der öffentlichen Stelle an die Vollstreckungsbehörde, dass die betroffene Person zur „Reichsbürgerbewegung“ gehört, ist nach § 13 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 HDSG zulässig. Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 HDSG dürfen personenbezogene Daten zu Zwecken, für die sie nicht erhoben oder gespeichert worden sind, verarbeitet werden, wenn dies aus den in § 12 Abs. 2 und 3 HDSG genannten Gründen zulässig ist, mithin auch für die Durchführung von Vollstreckungsverfahren durch die Vollstreckungsbehörden und Vollziehungsbeamten der Städte, Gemeinden und Landkreise. Die Übermittlung an die Vollstreckungsbehörde bedeutet zwar eine Zweckänderung, die aber

unter Beachtung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 3 HDSG zulässig ist. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 HDSG dürfen Daten bei öffentlichen Stellen im Einzelfall ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben werden, wenn die Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit dies gebietet.

Führt eine Anfrage der Vollstreckungsbehörde innerhalb des eigenen Rechtsträgers zu keinem Ergebnis, kann auf den örtlich üblichen Informationswegen an das zuständige Polizeipräsidium eine entsprechende Anfrage gerichtet werden. Eine solche Anfrage ist nach § 22 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zulässig, soweit die von der Vollstreckungsbehörde zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.



10. ANSPRECHPARTNER ZUM THEMA „REICHSBÜRGER“ UND „SELBSTVERWALTER“

Im sicherheitsbehördlichen Bereich:

Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE)

Das HKE koordiniert alle landesweiten Maßnahmen der Extremismusprävention und -intervention. Zur Förderung von Maßnahmen stehen über das Landesprogramm „Hessen - aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ für das Jahr 2017 rund 4 Millionen Euro zur Verfügung.

► Kontakt: Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/3530
www.hke.hessen.de

Landesamt für Verfassungsschutz Hessen (LfV)

Als Frühwarnsystem informiert das LfV Hessen zuständige Stellen über verfassungsfeindliche Bestrebungen, damit diese die erforderlichen Maßnahmen einleiten können. Das LfV bietet im Rahmen der Aufklärenden und Beratenden Prävention seine Expertise in Form von Broschüren, Vorträgen, Sensibilisierungsveranstaltungen und konkreten Fallberatungen an.

► Kontakt: Konrad-Adenauer-Ring 49
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611/7200
www.lfv.hessen.de

Örtliche Polizeidienststellen

Zum polizeilichen Aufgabenbereich gehört auch der Staatsschutz und damit die Bearbeitung von Straftaten der politisch motivierten Kriminalität sowie die Erstellung von Gefährdungsanalysen für Personen, Objekte und Institutionen, die aus den Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität erwachsen.

Im zivilgesellschaftlichen Bereich:

Demokratiezentrum Hessen

Das Demokratiezentrum Hessen, ein zivilgesellschaftlicher Partner des Landes, fungiert als Geschäftsstelle des „beratungsNetzwerks hessen - gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“. Dieses stellt u.a. für Kommunen und Behörden Beratungsangebote zur Verfügung, um Rechtsextremismus in Hessen entgegenzuwirken und Betroffenen zu helfen.

▶ Kontakt: Philipps-Universität Marburg
Wilhelm-Röpke-Str. 6 A
35032 Marburg
Tel.: 06421/2821110
www.beratungsnetzwerk-hessen.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

HESSEN

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

verantwortlich:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport unter Einbindung des Hessischen Landkreistages, des Hessischen Städtetages und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes



Hessischer
Landkreistag

HESSISCHER
STÄDTETAG



Hessischer
Städte- und
Gemeindebund

Redaktion:

Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE)

Bildnachweise:

Titel: © Wolfilser - Fotolia | S. 5: LfV Hessen | S. 7: picture alliance / dpa, Fotograf: Patrick Seeger | S. 9: picture alliance / dpa, Fotograf: Nicolas Armer | S. 10 oben: © Africa Studio - Fotolia | S. 10 mitte: © Africa Studio - Fotolia | S. 10 unten: © silentalex88 - Fotolia / S. 15: © Marlon Bnisch - Fotolia | S. 17: wikipedia | S. 21: © Bernd Leitner - Fotolia

Die elektronische Version der Broschüre ist unter www.innen.hessen.de abrufbar.

Gestaltungskonzept & Artwork:

N. Faber de.sign, Wiesbaden

© 04/17



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch von Wahlbewerbern, noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege oder in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

HESSEN



Gefördert im Rahmen des Landesprogramms



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

www.innen.hessen.de